

RS OGH 2003/1/23 6Ob316/02t, 9ObA120/09a, 1Ob105/13t, 5Ob170/21t

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 23.01.2003

Norm

JN §93 Abs1

Rechtssatz

Eine der Voraussetzungen für den Gerichtsstand der Streitgenossenschaft ist, dass das angerufene Gericht für einen oder alle übrigen Beklagten auch durch Vereinbarung zuständig gemacht werden könnte (§ 93 Abs1 letzter Halbsatz JN). Die sachliche Unzuständigkeit wegen Vorliegens der Handelsgerichtsbarkeit für einen oder mehrere der Beklagten steht der gemeinschaftlichen Einklagung nicht im Weg; umgekehrt können Nichtkaufleute mit Kaufleuten vor dem Kausalgericht geklagt werden.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 316/02t

Entscheidungstext OGH 23.01.2003 6 Ob 316/02t

- 9 ObA 120/09a

Entscheidungstext OGH 28.07.2010 9 ObA 120/09a

Auch; nur: Die sachliche Unzuständigkeit wegen Vorliegens der Handelsgerichtsbarkeit für einen oder mehrere der Beklagten steht der gemeinschaftlichen Einklagung nicht im Weg; umgekehrt können Nichtkaufleute mit Kaufleuten vor dem Kausalgericht geklagt werden. (T1)

- 1 Ob 105/13t

Entscheidungstext OGH 21.11.2013 1 Ob 105/13t

Vgl

- 5 Ob 170/21t

Entscheidungstext OGH 04.11.2021 5 Ob 170/21t

nur: Eine der Voraussetzungen für den Gerichtsstand der Streitgenossenschaft ist, dass das angerufene Gericht für einen oder alle übrigen Beklagten auch durch Vereinbarung zuständig gemacht werden könnte (§ 93 Abs1 letzter Halbsatz JN). (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0117283

Im RIS seit

22.02.2003

Zuletzt aktualisiert am

21.02.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at